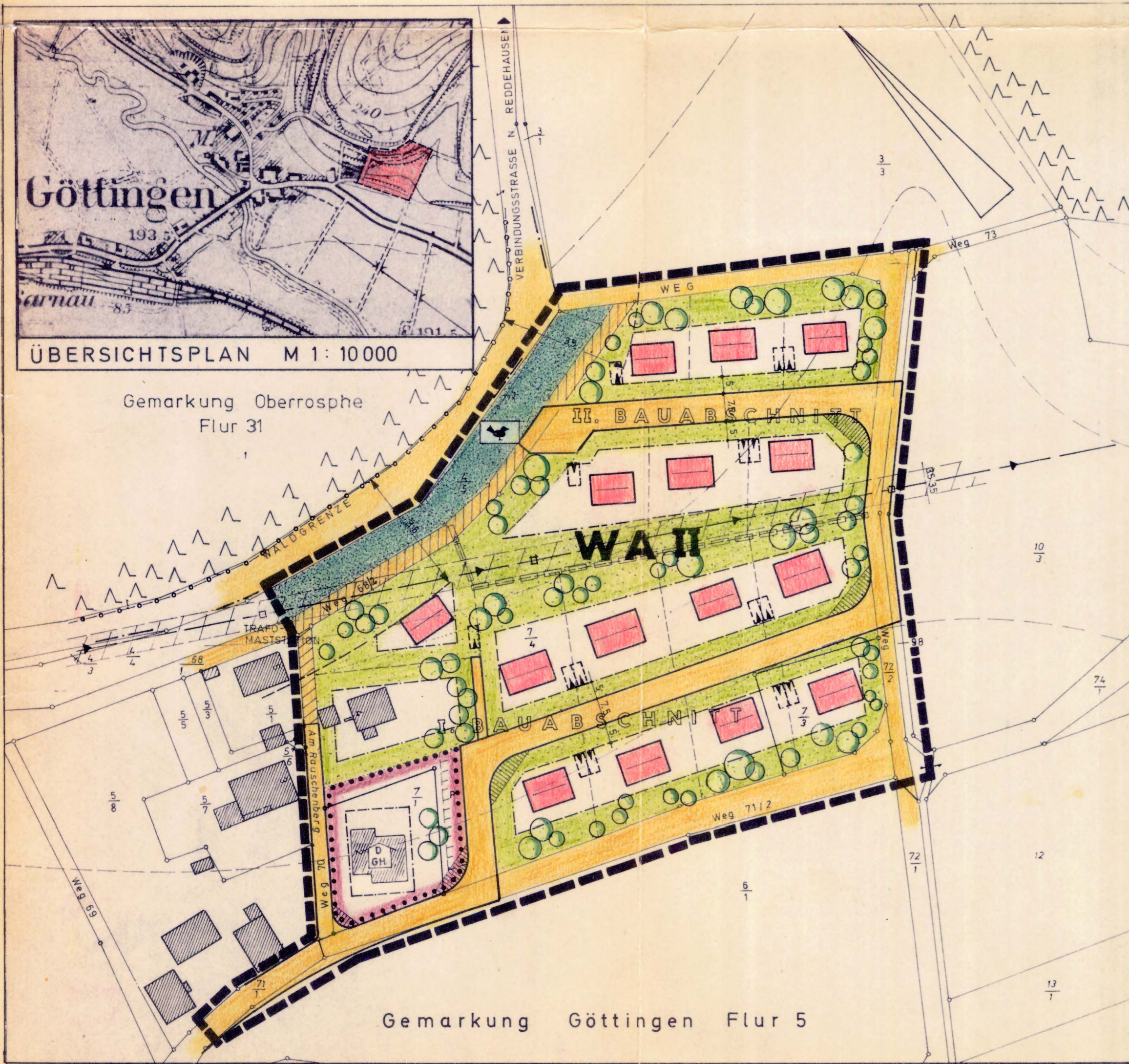


TEILBEBAUUNGSPLAN NR 1 DER GEMEINDE LAHTAL O.T. GÖTTINGEN

M 1:1000



FESTSETZUNGEN

A PLANZEICHEN

WA GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (GEM. § 16 BAUNVO. SIND DIE IM WA-
GEBIET § 4 (4) BAUNVO. ZUL. AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG)

ART DES BAUGEBIETES	WA	
	BEI zI*	BEI zII
GESCHOSSZAHL	ZII HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE	OFFEN	
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ	0,3 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ	0,3 0,5
DACHFORM	BELIEBIG	
DACHNEIGUNG MAX (IN ALTGRAD)		45° 30°
KNIESTOCK (cm)	MAX	50 NEIN
DACHGAUBEN		JA NEIN
GEBÄUDEHÖHEN TALSEITIG** (m)		6,25 6,25
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (m ²)		650 700

* WENN IM RAHMEN DER HBO VOM 16. 12. 77 KELLER- UND/ODER DACHGESCHOSSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN SIND, KÖNNEN DIESE IM WEGE DER AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN DIE FESTGESETZTEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, DIE TALSEITIGEN GEBÄUDEHÖHEN AN KEINER STELLE DAS MASS VON 600m ÜBERSCHREITEN UND DIE ANORDNUNG DER VERMEHRT ERFORDERLICHEN EINSTELLPLÄTZE SOWIE EINES ANGEMESSENEN GRÜNFLÄCHENANTEILS AUF DEM GRUNDSTÜCK GESICHERT IST.

** DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD GEMESSEN VOM ANSCHNITT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES AN DER AUSSENWAND, BEI GENEIGTEN DÄCHERN BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHFLÄCHE.

--- BAUGRENZE (MAX BAUTIEFE 18m) --- Waldgrenze

□ ÜBERBAUBARE FLÄCHE

■ NICHTÜBERBAUBARE FLÄCHE

■ GEPLANTE WOHNGEBÄUDE: DIE ERSTELLUNG SOLL PARALLEL ZU DEM IM PLAN EINGETRAGENEN ERFOLGEN, DIE ABMESSUNG DER IM PLAN EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH, DIE GRENZ- UND BAUWERKSABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO.

■ VORSCHLAG FÜR DIE FLÄCHENHAFT ZUORDNUNG VON GARAGEN: STELLUNG UND ABMESSUNG IST UNVERBINDLICH, DER ABSTAND DER GARAGEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE RICHTET SICH NACH DER GARAGENVERORDNUNG VOM 18. 5. 77 (GVBL. IS. 210) ER MUSS ABER MINDESTENS 5m BETRAGEN. GARAGEN ZWEIFER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE, DIE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLN, SIND IN EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. FÜR JEDE WOHNUNG IST MINDESTENS 1 STELLPLATZ AUF EIGENEM GRUNDSTÜCK ZU ERSTELLEN, WOBEI DER STELLRAUM VOR EINER GARAGE NICHT ALS VOLLWERTIGER STELLPLATZ GERECHNET WERDEN DARF.

○ BAUMBEPFLANZUNGSVORSCHLAG ZUR EINGRÜNUNG DES ORTSRANDES

■ FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (DORFGEMEINSCHAFTSHAUS)

--- BAUABSCHNITTSGRENZEN (DER II. BAUABSCHNITT DARF ERST DANN BEGONNEN WERDEN, WENN DER I. ZU 80% GEFÜLLT IST).

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- WIRTSCHAFTSWEGE
- ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- SICHTWINKEL (EINFRIEDIGUNGEN UND AUFWUCHS NICHT HÖHER ALS 75cm GESTATTET)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- VOGELSCHUTZHECKE

B ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHE ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN, SIE SIND ALS RASENFLÄCHE ODER ALS BODENDECKENDE PFLANZUNG MIT EINZELGEHÖLZEN ANZULEGEN. IN JEDEM VORGARTEN IST DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSN EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE DIE EINHEIT DES STRASSENBIKDES NICHT STÖREN, STRASSESEITIGE UND SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DES VORGARTENS SOLLN, ABGESEHEN VON HECKEN, NICHT ALS GESCHLOSSENE WAND AUSGEBILDET WERDEN ODER ALS SOLCHE WIRKEN UND EINE HÖHE VON 80cm NICHT ÜBERSCHREITEN. LEBENDE HECKEN ALS EINFRIEDIGUNGEN DER VORGÄRTEN SIND VORZUZIEHEN.

BEI DEM STRASSENBAU ENTSTEHENDE BÜSCHUNGEN HABEN DIE ANGRENZER AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

EVENTUELLE STÜTZMAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

AUFDRINGLICHE FARBGEBUNGEN SIND AUSZUSCHLIESSEN.

C KENNZEICHNUNG U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

--- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

--- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

--- HÖHENLINIE

z.B. 4/12 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

■ VORHANDENE BEBAUUNG

■ 20 KV FREILEITUNG (BAUVORHABEN, DIE DEN SCHUTZBEREICH DER FREILEITUNG BÜHREN, SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DER EAM ZULÄSSIG).

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE IN DER GEMARKUNG GÖTTINGEN, FLUR 5, MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

MARBURG, DEN 29. 6. 1979



i. A. Steinkamp
Obervermessungsrat

D AUFSTELLUNGS- U. GENEHMIGUNGSVERMERK

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 24. 10. 1978 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN.

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HAT DER PLANENTWURF IN DER ZEIT VOM 19. 2. 79 BIS ZUM 21. 3. 79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 9. 2. 79 VOLL- ENDET.

DER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 23. 4. 79 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.



TEILBEBAUUNGSPLAN NR.1 DER GEMEINDE LAHTAL O.T. GÖTTINGEN

M 1:1000

DIE FERTIGUNG DIESER PLANES ERFOLGTE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBl. IS. 341) IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. IS. 2256) UND IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962 (BGBl. IS. 429) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. IS. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. IS. 21) SOWIE § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28. 1. 1977 (GVBl. IS. 102)

GENEHMIGUNGSVERMERK: GENEHMIGT

mit Verfügung vom 26. 10. 1979
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (13) -

Kassel, den 26. OKT. 1979



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 26. 10. 79 VERÖFFENTLICHT.



KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES
MARBURG - BIEDENKOPF

- HOCHBAUAMT -

MARBURG IM JULI 1978

Storiel
LTD BAUDIREKTOR